

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberreichenbach

am 19.12.2016 in der Aula der Schule Oberreichenbach, Schulstr. 21, 91097 Oberreichenbach

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Hacker

Schriftführerin: Frau Urbanski

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 10 anwesend:

Gemeinderäte: Sandra Berlacher
Michael Hellmann
Klaus Kaltenhäuser
Johannes Kreß
Udo Lamprecht
Bernd Liebezeit
Peter Meier
Hermann Stumptner
Melanie Weiland

Es fehlen entschuldigt: Reinhard Geyer (krank)
2. Bgm. Günter Himmler (krank)
Christian Reiß (beruflich verhindert)

Unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Des Weiteren nehmen Herr Seitz von der Energieagentur nordbayern GmbH zu TOP 3 sowie Herr Popp des Architekturbüros Popp zu TOP 6.2 an der Sitzung teil. Des Weiteren ist die Kämmerin der VG, Frau Schumann, anwesend, um gegebenenfalls Fragen zu TOP 4 und 5 zu beantworten.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 14.11.2016

Gegen die Abfassung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 14.11.2016 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen.

TOP 2

Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters, die keiner weiteren Behandlung bedürfen

1. Bürgermeister Hacker informiert über folgende Punkte:

- Der Fernwasserbezug liegt im November 2016 bei 4.349 cbm.

- Der Beteiligungsbetrag an der Einkommensteuer im vierten Quartal beträgt 211.937,00 Euro.
- Bewilligungsbescheid der Regierung von Mittelfranken für den Ausbau der ERH 15 i.H.v. 380.000,00 €.
- Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über den Betrieb von Wertstoffinseln mit einem Rückerstattungsbetrag an die Gemeinde Oberreichenbach i.H.v. 1.423,00 €.
- Mitteilung der Bayernwerke mit einer Erklärung der Netzentgelte.
- Schreiben des Schullandheimwerks Mittelfranken e. V. mit der Bitte um Unterstützung für den Betrieb von Schullandheimen.
- Einladung des Bezirksjugendrings Ansbach zur Fachtagung am 11.02.2017 in Ansbach.
- Informationsbroschüre der Regierung von Mittelfranken zur Wasserversorgungsbilanz in Mittelfranken.
- Informationsbroschüre der Bayerischen Staatsregierung über die Regierungserklärung September 2016.
- Informationsbroschüre des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr hinsichtlich der Realisierung öffentlicher Baumaßnahmen.
- Rundschreiben 04/2016 des Maschinenrings Regnitz-Franken e. V.
- Broschüre der Lebenshilfe zum Programm Frühjahr/Sommer 2017.

TOP 3

Abschlussbericht zum Energienutzungsplan Gemeinde Oberreichenbach

Unter Verweis auf den Abschlussbericht des Energienutzungsplans der Gemeinde Oberreichenbach, der allen GRM als PDF Dokument zugestellt wurde, übernimmt Herr Seitz von der Energieagentur nordbayern GmbH das Wort.

Die Erstellung des Energienutzungsplans für die Gemeinde Oberreichenbach erfolgte im Rahmen eines Förderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Schwerpunkte der Präsentation wurden auf folgende Inhalte gelegt:

- Energieinfrastruktur – von wem wird Energie verbraucht?,
- Potenziale erneuerbarer Energien,
- Potenziale Energieeinsparung und Effizienz,
- Wärmekataster,
- mögliche Wärmenetze,
- Nahwärmeversorgung,
- Dokumentation.

Der Endenergieverbrauch der Gemeinde Oberreichenbach beträgt insgesamt pro Jahr ca. 13.140 MWh. Der Schwerpunkt des Energieverbrauchs liegt bei den privaten Haushalten (Anteil 80 %) vor dem gewerblichen Sektor (Anteil 17,5 %) und den kommunalen Verbrauchern (Anteil 2,5 %).

Zur Energiebilanz lässt sich feststellen, dass Heizöl mit 56 % der wichtigste Energieträger gefolgt von Strom (24 %) und den erneuerbaren Energien (16 %) ist. Flüssiggas spielt mit 4 % eine nachgeordnete Rolle. In den einzelnen Sektoren unterscheidet sich die Verteilung jedoch deutlich.

Der Endenergieverbrauch verursacht pro Jahr CO₂- Emissionen in Höhe von ca. 4.330 Tonnen, wobei der größte Anteil der CO₂- Emissionen über Heizöl (54 %) und Strom (42 %) generiert werden. Dies entspricht pro Einwohner ca. 3,6 Tonnen jährlich. Dieser Wert liegt damit deutlich unter dem Vergleichswert für den ländlichen Raum, der für Kommunen vergleichbarer Größe bei ca. 6,0 Tonnen CO₂- Emissionen je Einwohner angesetzt wird.

Die erneuerbare Stromerzeugung basiert in der Gemeinde Oberreichenbach auf Solarenergie. Insgesamt wurden im Jahr 2014 ca. 489,6 MWh an elektrischem Strom durch erneuerbare Energien im Gemeindegebiet erzeugt. Diese Menge entspricht ca. 17 % des gesamten Stromverbrauchs bzw. 25,5 % des Stromverbrauchs der privaten Haushalte.

Die erneuerbare Wärmeerzeugung liegt bei ca. 407 MWh pro Jahr. Sie erfolgt überwiegend durch Biomasseheizungen in Privathaushalten. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmebereitstellung beträgt 16 %.

Die kommunalen Liegenschaften wurden in einem Benchmark mit bundesdeutschen Durchschnittswerten im Bereich des Wärme- und Stromverbrauchs verglichen. Der Wärme- und

Stromverbrauch von Schule, Bauhof und Feuerwehrhaus lagen unter den Vergleichswerten. Der Stromverbrauch des Kindergartens war deutlich unter den Vergleichszahlen, wobei der Wärmeverbrauch über den Vergleichswerten lag. Im Zuge der Erweiterung des Kindergartens wird empfohlen, den energetischen Standard des Bestandsgebäudes zu verbessern.

Hauptbestandteil des Energienutzungsplans war die Erstellung eines Wärmekatasters für das gesamte Gemeindegebiet, bei dem der Wärmebedarf der Gemeinde den einzelnen Gebäuden zugeordnet wurde. In einer Erhebung unter den Einwohnern wurden zudem das Anschlussinteresse an ein Wärmenetz und weitere Informationen zu Details der Wärmeversorgung abgefragt. So konnte für potenzielle Wärmenetze die Wärmebelegungsdichte ermittelt werden.

Für 97 der 373 im Wärmekataster erfassten Gebäude wurden Angaben gemacht. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 26 %. Davon konnten sich über zwei Drittel den Anschluss an ein Wärmenetz vorstellen, wenn die Konditionen ihren Vorstellungen entsprechen. Über die Hälfte (57 %) sind an einem kurzfristigen Anschluss interessiert, 15 % würden sich mittelfristig anschließen, 13 % langfristig (ab 10 Jahren) und bei 16 % gab es hierzu keine Angabe.

In einem ersten Schritt werden Wärmenetze in die drei Betrachtungsgebiete (Oberreichenbach West, Mitte, Süd) gelegt und die Wärmebelegungsdichte (wieviel Wärme wird pro Jahr durch einen Trassenmeter transportiert) des jeweiligen Netzes berechnet. Diese Wärmebelegungsdichte wird dann für verschiedene Anschlussquoten dargestellt. In einem zweiten Schritt werden nur die Gebäude betrachtet und mit einer Netzanbindung versehen, die eine Anschlussbereitschaft signalisiert haben. Die Wärmebelegungsdichte gibt detaillierte Auskunft über die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen und ist ausschlaggebend für zwei lukrative Förderprogramme.

Die Wärmebelegungsdichten im gesamten Gemeindegebiet und in den einzelnen untersuchten Betrachtungsgebieten Oberreichenbach West, Mitte oder Süd sind überwiegend gering und liegen meist um die 500 kWh/lfm Wärmetrasse. Eine Wirtschaftlichkeit ist bei so geringen Werten kaum vorstellbar. Lediglich im Betrachtungsgebiet Oberreichenbach Mitte sind Wärmebelegungsdichten von 596 kWh/lfm und 686 kWh/lfm vorhanden, sodass für diese zwei potenziellen Wärmenetze detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt wurden. Dabei wurden die Wärmegestehungskosten der zentralen Wärmeversorgung den Wärmegestehungskosten der dezentralen Versorgungsvarianten Heizölbrennwertkessel (als Referenzvariante, da Heizöl der wichtigste Energieträger in Oberreichenbach ist) und Pelletkessel (als erneuerbare Versorgungsvariante mit einer deutlichen Reduktion der CO₂-Emissionen) gegenübergestellt.

Beim Wärmenetz Mitte Anschlussquote 50 % (50 % der, an der Trasse liegenden Gebäude schließen sich an das Wärmenetz an) zeigt der Vergleich der jährlichen Gesamtkosten der verschiedenen Versorgungsvarianten, dass eine zentrale Versorgung auf Basis von Hackschnitzeln deutlich teurer als eine dezentrale Versorgung durch Heizölbrennwertkessel ist. Bei einer Preissteigerungsrate für die Energieträger von 2 % im Jahr berechnet über 20 Jahre, betragen die Wärmegestehungskosten unter Berücksichtigung von Kapitalkosten, Verbrauchskosten und Betriebskosten für eine Nahwärmeversorgung mit Hackschnitzeln 10,2 ct/kWh (brutto), die von einer dezentralen Versorgung durch Heizölbrennwertkessel 8,5 ct/kWh und einer dezentralen Versorgung mit Holzpelletkessel 11,0 ct/kWh. Bei einer Preissteigerungsrate von 4 % verringert sich der Kostenvorteil der dezentralen fossilen Versorgungsvariante etwas.

Beim Wärmenetz Mitte positive Rückmeldung (nur die Verbraucher, die sich bei der Umfrage positiv zum Wärmenetz geäußert haben, schließen sich an das Wärmenetz an) zeigt der Vergleich der jährlichen Gesamtkosten der verschiedenen Versorgungsvarianten, dass auch hier die zentrale Versorgung auf Basis von Hackschnitzeln teurer ist als eine dezentrale Versorgung durch Heizölbrennwertkessel. Bei einer Preissteigerungsrate für die Energieträger von 2 % im Jahr berechnet über 20 Jahre, betragen die Wärmegestehungskosten unter Berücksichtigung von Kapitalkosten, Verbrauchskosten und Betriebskosten für eine Nahwärmeversorgung mit Hackschnitzeln 9,7 ct/kWh (brutto), die von einer dezentralen Versorgung durch Heizölbrennwertkessel 7,9 ct/kWh und einer dezentralen Versorgung mit Holzpelletkessel ebenfalls 9,7 ct/kWh. Bei einer Preissteigerungsrate von 4% verringert sich der Kostenvorteil der dezentralen fossilen Versorgungsvariante etwas.

Die CO₂-Emissionen liegen bei der dezentralen Holzpelletvariante signifikant niedriger (ca. ein Zehntel) der Emissionen der Heizölversorgung und auch bei der Hackschnitzelvariante betragen sie lediglich ein Fünftel.

Aufgrund des aktuell sehr niedrigen Ölpreises sind die jährlichen Gesamtkosten der zentralen Wärmeversorgung höher als bei einer dezentralen Versorgung mit Heizöl. Eine zentrale Versorgung bedeutet jedoch auch einen Komfortgewinn, da Brennstoffbevorratung, Wartung und Betriebsführung

nicht vom jeweiligen Verbraucher selbst erledigt werden müssen. Zudem entsteht eine Infrastruktur, die eine deutlich längere Nutzungsdauer als die jeweiligen Heizungsanlagen hat und in Zukunft eine kostengünstige Erneuerung der Heizungsanlagen und/ oder Umstellung auf eine neue Anlagentechnik oder Energieträger ermöglicht.

Bereits ab einem Heizölpreis von 60-65 ct pro Liter Heizöl sind die jährlichen Gesamtkosten für die dezentrale Versorgung mit Heizöl und eine zentrale Versorgung durch Hackschnitzel in etwa gleich hoch.

Fazit:

Da die Umfrage zum Aufbau eines Nahwärmenetzes ergeben hat, das zu wenige Grundstücksbesitzer bereit wären an eine zentralen Wärmeversorgung anzuschließen, kann die unbedingt erforderliche Netzbelegungsdichte nicht erreicht werden. Die Netzbelegungsdichte ist aber der wichtigste Faktor für den wirtschaftlichen Betrieb eines Nahwärmenetzes. Auch bei Neubaugebieten besteht, aufgrund eines energiesparenden Bauens, kaum Bedarf für ein Wärmenetz. Da auch erst ein Betreiber für ein derartiges Netz gefunden werden müsste, ist der Aufbau einer Nahwärmeversorgung derzeit nicht zu empfehlen. Langfristig ist der Ausbau regenerativer Energien, wie bspw. von Photovoltaikanlagen, am sinnvollsten.

Der GR nimmt die Ergebnisse des Energienutzungsplans für die Gemeinde Oberreichenbach zur Kenntnis.

TOP 4

Abgabe einer Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Aufgrund der Vertagung einer Beschlussfassung zur Abgabe einer Optionserklärung ist Frau Schumann anwesend, um weitere Fragen zum neuen Umsatzsteuerrecht bzw. der Umsatzsteuerpflicht gewisser Leistungen zu beantworten. Der Vorsitzende betont die Empfehlung des Bayerische Gemeindetages, die Optionserklärung dingend abzugeben, da es nach derzeitigem Informationsstand keinen Grund gibt an der Option zu zweifeln.

Der Gemeinderat beschließt mittels Abgabe der Optionserklärung, dass die Gemeinde Oberreichenbach –vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs– für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen, weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen.

TOP 5

Entwurf einer Stellungnahme zum Bericht über die Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2013 der Gemeinde Oberreichenbach

Zu den Prüfungsfeststellungen des Berichtes über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2013 der Gemeinde Oberreichenbach, die mit einem Beanstandungsvermerk bzw. Wiederholungsbeanstandungsvermerk versehen sind, sind Stellungnahmen gegenüber der Rechtsaufsicht zu verfassen.

Wiederholt beanstandet wurden die Vermögensübersichten. Die Anlagennachweise für den Friedhof und den Kindergarten müssen in den nächsten 1-2 Jahren angegangen werden. Zur Bürgerstiftung verweist Bürgermeister Hacker auf die entsprechende Verfahrensweise anderer Gemeinden aus dem Landkreis und der Schlussbemerkung des Prüfers, dass die Angelegenheit mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu klären sei.

GRM Kreß ist der Meinung, dass nun die Rechtsaufsichtsbehörde in der Pflicht ist und der Gemeinde mitteilen muss, ob in der Stiftungssatzung Änderung vorzunehmen sind. Hierzu soll ausdrücklich eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde verlangt werden.

Zur Gebührenkalkulation im Bereich des Bestattungswesens entgegnet der Vorsitzende neben der angespannten Personalsituation, dass der Friedhof auch bei Neukalkulation der Gebühren nicht kostendeckend betrieben werden kann.

Die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung mittels einer entsprechenden Softwarelösung im Bauhof ist aufgrund der Größe der Gemeinde nicht realistisch.

Die Pflicht zur Einhaltung des Vergaberechts und der einschlägigen Vergaberichtlinien wird nicht in Frage gestellt, dennoch darf der Wirtschaftlichkeitsaspekt nicht außer Acht gelassen werden.

GRM Liebezeit kritisiert die Schwere der Hinweise und Beanstandungen, welche sich aus der überörtlichen Rechnungsprüfung ergeben haben. Er fordert eine Aufsplittung der Personalkosten nach den Bereichen „Gemeinde Oberreichenbach“, „Gemeinde Aurachtal“ und „VG“, um sich bei den Personalaufwendungen für die Gemeinde Oberreichenbach einen Überblick verschaffen zu können.

In diesem Zusammenhang soll ein TOP in einer der kommenden VG-Sitzungen aufgenommen werden, um die im Prüfbericht festgestellten Missstände zu erörtern.

Der GR beschließt die Stellungnahmen zum Prüfungsbericht vom 08.07.2016 in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1 Stimmen.

TOP 6

Bau Kinderkrippe an KiTa

TOP 6.1

Anerkennung von 24 neuen Krippenplätzen für die Regierung von Mittelfranken

Zunächst informiert der Vorsitzende das Gremium über einen Förderstopp bzgl. neuer Krippenbaumaßnahmen der Regierung von Mittelfranken. Nach Informationen des Herrn Häßlein ist eine Bewilligung aus dem Förderprogramm mit den 9.800 €/Krippenplatz somit nicht mehr möglich, da ein neues Förderprogramm für Betreuungsplätze von null Jahren bis zum Schuleintritt in Vorbereitung ist. Die Antragsfrist 31.12.2016 ist somit nicht mehr gültig.

Da die Fördervoraussetzungen des neuen Programms noch nicht näher bekannt sind, kann die Regierung von Mittelfranken auf Antrag der Gemeinde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilen, damit förderunschädlich mit dem Bau begonnen werden kann.

Für den Neubau der Kinderkrippe in Oberreichenbach sollen 24 neue Krippenplätze anerkannt werden, da zwei Gruppen vorgesehen sind. Vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt werden pro Krippengruppe 12 Betreuungsplätze genehmigt. Der aktuelle Stand in der Kindertagesstätte Oberreichenbach zeigt 24 angemeldete Kinder für einen Krippenplatz zum 01.09.2017 sowie ein Kind auf der Warteliste.

Auf Grundlage der aktuellen Zahlen nach Auskunft des adebis Belegungsplanes erkennt der Gemeinderat den Betreuungsbedarf von 24 Krippenplätzen an.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen.

TOP 6.2

Antrag auf Baugenehmigung

Anbau an die bestehende Kindertagesstätte auf den Grundstücken der Fl.-Nr. 69/7 und 71 der Gemarkung Oberreichenbach, Hauptstraße 31

Bevor Herr Popp auf den Bauantrag eingeht, nimmt er Bezug auf den zwischenzeitlich verhängten Förderstopp bzgl. neuer Krippenbaumaßnahmen der Regierung von Mittelfranken. Eine Bewilligung aus dem bisherigen Förderprogramm mit den 9.800 €/Krippenplatz ist nicht mehr möglich, da ein neues Förderprogramm für Betreuungsplätze von null Jahren bis zum Schuleintritt in Vorbereitung ist. Die Antragsfrist 31.12.2016 ist somit nicht mehr gültig, einen entsprechenden Förderantrag könnte auch erst im Januar 2017 gestellt werden. Nach seinem bisherigen Kenntnisstand ist für das neue Förderprogramm eine Anhebung der Förderung der förderfähigen Kosten auf 70 % vorgesehen.

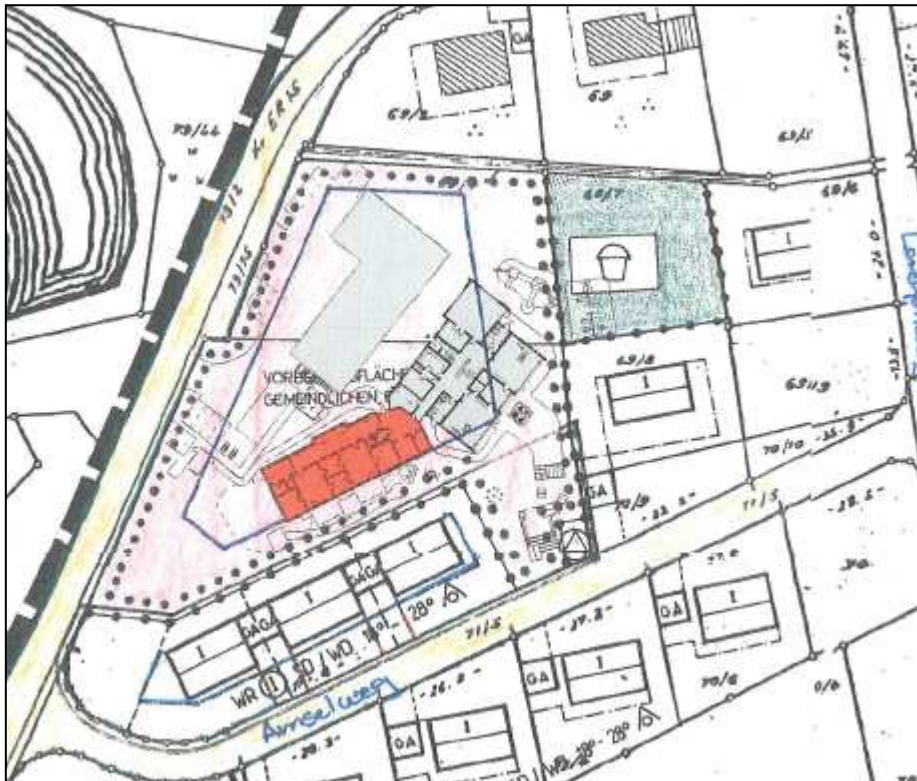
Im Folgenden stellt er den Antrag der Bauherrin Gemeinde Oberreichenbach auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus einer Kinderkrippe an den bestehenden Kindergarten mit Nutzungsänderung der Räume im Dachgeschoss auf den Grundstücken Fl.-Nr. 69/7 und 71 der Gemarkung Oberreichenbach, Hauptstraße 31 vor.

Eine Neuerung im Vergleich zur ursprünglichen Planung ist nunmehr eine extra Küche für die Kinderkrippe. Grund hierfür waren die langen Wege zwischen Kindergarten und Kinderkrippe, die man den Kindern zu den Essenszeiten nicht zumuten möchte. Die neue Küchenzeile ist förderfähig. Außerdem soll ein neuer Spielhügel angebracht werden.

Das Gebäude wird aufgrund seiner Länge von mehr als 40 m mit inneren Brandwänden versehen. Außerdem werden feuerhemmende Türen (T30), durch die für mindestens 30 Minuten kein Feuer oder Rauch (abhängig von rauchdichter Ausstattung) gelangt, eingebaut.

Als Einfriedung zur Grundstücksgrenze soll eine Gabionenwand errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am alten Emskirchner Weg“. Das Vorhaben hält sich weitestgehend an die Vorgaben des Bebauungsplanes. Abgewichen wird jedoch von der zulässigen Dachneigung und -form. Der Anbau erhält im Süden ein Pultdach, das im Norden und Süden von einem Flachdach umgeben ist. Der Anbau gleicht sich dadurch an den Bestand an und wirkt nicht kompakt, sodass er sich gut einfügt. Die gewählten Dachformen eignen sich besser hinsichtlich der Belichtung und Belüftung.



Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Anbaus einer Kinderkrippe an den bestehenden Kindergarten mit Nutzungsänderung der Räume im Dachgeschoss auf den Grundstücken Fl.-Nr. 69/7 und 71 der Gemarkung Oberreichenbach, Hauptstraße 31 wird unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Dachneigung (16° statt 18° - 42°) und Dachform (Pult- und Flachdach statt Sattel- bzw. Walmdach) erteilt.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat einen Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen, damit förderunschädlich mit dem Bau begonnen werden kann.

Abstimmungsergebnis: 8 : 2 Stimmen.

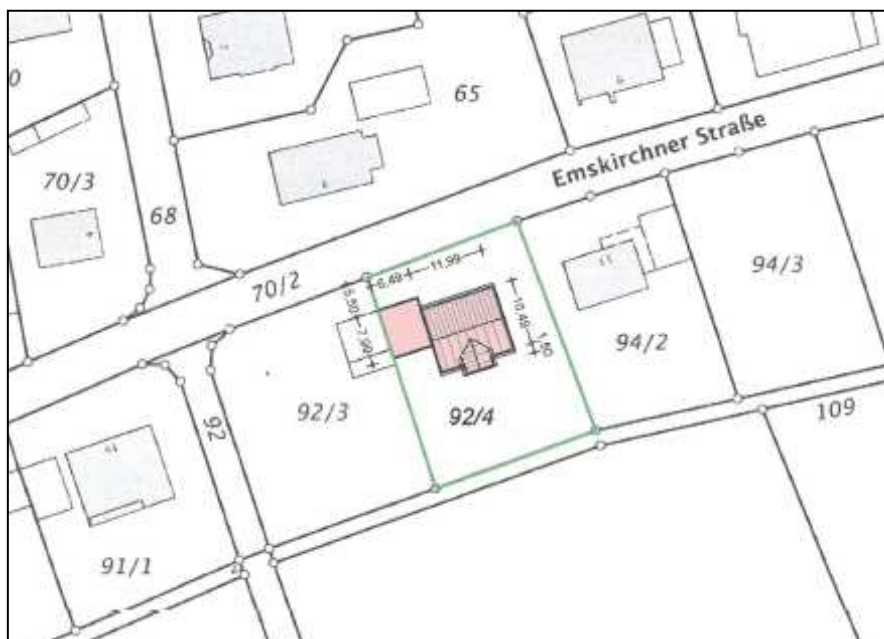
TOP 7

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 92/4 der Gem. Oberreichenbach, Nähe Emskirchner Straße

Ein Antrag der Bauherren Graz auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 92/4 der Gemarkung Oberreichenbach, Nähe Emskirchner Straße ist im Bauamt eingegangen.

Das Grundstück liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am alten Emskirchner Weg“. Es soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Um eine bessere Nutzung des Dachgeschosses zu gewährleisten, soll der Kniestock auf 1,80 m erhöht werden. Aufgrund dessen wird auch die erlaubte

Traufhöhe überschritten. Zudem überschreitet die Breite des Standgiebels mit 4,50 m die erlaubte Breite um 0,50 m. Dies erscheint jedoch sinnvoll, um die Nutzbarkeit des Erkers insbesondere im Dachgeschoss zu erhöhen. In der jüngeren Vergangenheit wurden diesbezügliche Befreiungen bereits erteilt.



Sodann wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben unter Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Kniestock, Traufhöhe sowie Breite des Standgiebels zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen.

TOP 8

Terminierung Weierfest 2017

Das Weierfest 2017 soll am Samstag, den 22.7.2017 stattfinden. Da auch der Weierlauf immer im Juli stattfindet, spricht sich der Vorsitzende für eine Zusammenlegung der Veranstaltungen in Zukunft aus. Für 2017 wurde der Weierlauf aber schon beim Sportverband für den 8. Juli angemeldet, deshalb ist eine Zusammenlegung der beiden Veranstaltungen in diesem Jahr nicht mehr möglich.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass nunmehr feste Standgebühren verlangt werden sollten. Für das bevorstehende Weierfest werden von der Freiwilligen Feuerwehr Oberreichenbach (Grill) sowie vom Sport Club Oberreichenbach e. V. eine Standgebühr für den Barbetrieb jeweils i.H.v. 160,00 €, für den Stand der Partnergemeinde 70,00 € und für den sonstigen Ausschankbetrieb 400,00 € verlangt.

Der Gemeinderat beschließt die o. g. Terminierung sowie die Festlegung der o. g. Gebühren. 1. Bürgermeister Hacker wird beauftragt, die entsprechenden Stellen zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen.

TOP 9

Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Weisendorf. Die Gemeinderatsmitglieder sind sich einig, dass die Gemeinde Oberreichenbach hier kein Träger von öffentlichen Belangen ist.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21:30 Uhr.

v. g. u.

U r b a n s k i
Schriftführerin

H a c k e r
1. Bürgermeister